***Muster-Widerspruch II für Beamte, die nach dem 31.12.2012 eingestellt wurden! Diesen Hinweis bei Einlegung des Widerspruchs streichen!***

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

Personalnummer:

Eingestellt bei der Polizei Hamburg am:

Polizei Hamburg

Personalabteilung

PERS 3 Datum:

# W i d e r s p r u c h

# 

sowie

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschlüsse vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az. 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13 und 2 BvL 20/14) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert, indem es ein indizielles Prüfsystem anhand volkswirtschaftlich nachvollziehbarer Parameter entwickelt hat.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben. Dieser Parameter ergebe sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich (BVerfG, Beschl. v. 4.5.2020, 2 BvL 4/18).

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Hamburg im Jahr 2020 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Az.: 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 sowie 2 BvL 4/18) sowie die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 29.09.2020 (vgl. u.a. die Musterverfahren zum Az. 20 K 7510/17, 20 K 7509/17 und 20 K 7511/17) gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung bzw. Versorgung nicht ausreichend ist, sodass ich gegen die Bezügemitteilung für Dezember 2020

**Widerspruch**

einlege. Ferner beantrage ich,

**mir eine amtsangemessene Besoldung/Versorgung ab dem 01.01.2020 und die Folgejahre zu gewähren, die den in den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen vorstehend eingelegten Widerspruch ebenso wie den vorstehend gestellten Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies bis zum 15.01.2021 schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen